



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für die Benutzung der städtischen Boots- und Schiffsanlegestellen und der städtischen Slipanlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **13. Dezember 2012** folgende Satzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) und

§§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54).

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Hirschhorn unterhält am Neckar Boots- und Schiffsanlegestellen und eine Slipanlage als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Stadt Hirschhorn erhebt für die Benutzung der städtischen Schiffsanlegestellen Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die städtischen Schiffsanlegestellen benutzt. Einsatzfahrzeuge der Rettungsorganisationen sind ausgenommen.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Höhe einer Gebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

§ 5 Auskunftspflicht der Benutzer

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Benutzung der Schiffsanlegestellen gem. dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner fällig.

§ 7 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar) 14. Dezember 2012

Der Magistrat der
Stadt Hirschhorn (Neckar)

Rainer Sens
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für die Benutzung der städtischen Boots- und Schiffsanlegestellen und der städtischen Slipanlage

Anlage zu § 4:

Es werden erhoben:

1. Für Anlegen an der Schiffsanlegestelle Slipanlage für Personenschiffe:
30,-- € pro Schiff und Kalendertag.
2. Für Anlegen an der Schiffsanlegestelle Slipanlage für Personenschiffe:
50,-- € pro Schiff für 24 Std. (= Übernachtung).
3. Das Anlegen von (Sport-) Booten am Ufer unterhalb der Stadtmauer und an der Schiffsanlegestelle Slipanlage ist kostenfrei. An der Schiffsanlegestelle Slipanlage haben Personenschiffe Vorrang.
4. Abweichend von Ziffer 1. und 2. können bei häufiger Nutzung der Schiffsanlegestellen am Steiger individuelle Vereinbarungen abgeschlossen werden. Bestehende Verträge behalten ihre Gültigkeit.
5. Für die gewerbliche Nutzung der Slipanlage sind separate Verträge abzuschließen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 51 vom 21.12.2012. Die Satzung über die Benutzung der Schiffsanlegestellen kann jederzeit zu den üblichen Sprechzeiten im Rathaus, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn (Neckar) eingesehen werden.